

Satzung VdU

Verein der Unternehmer und freien Berufe in Furtwangen und Gütenbach e.V.

Überarbeitete Fassung vom ~~24. April 2013~~ 24. November 2021

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein der Unternehmer und freien Berufe in Furtwangen und Gütenbach e. V., hat seinen Sitz in Furtwangen und ist im Vereinsregister ~~beim Amtsgericht in Donaueschingen~~ eingetragen.

§ 2 - Ziele

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Selbständigen der Stadt Furtwangen und Gemeinde Gütenbach aus Handwerk, Handel, Industrie, Gewerbe, Gastronomie und anderen Dienstleistungsunternehmen sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Selbständigen auf örtlicher Ebene und tritt damit in die Tradition des früheren Gewerbevereins. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Es sollen alle genannten Fachbereiche im Verein vertreten sein.

§ 3 - Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Struktur- und Entwicklungsfragen der Stadt Furtwangen und Gemeinde Gütenbach
2. Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums Furtwangen / Gütenbach und deren Darstellung
3. Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes
4. Erfahrungsaustausch unter Selbständigen

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben
 - a) Gewerbetreibende (natürliche und juristische Personen) aus Handwerk, Handel, Industrie, Gewerbe sowie Gastronomie und anderen Dienstleistungsunternehmen
 - b) freiberuflich Tätige
 - c) Freunde der Selbständigen gem. § 5 Ziffer la) und b) (natürliche und juristische Personen)
2. Die Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen können nur durch einvertretungsberechtigtes Organ (Vorstand oder Geschäftsführer) ausgeübt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand schriftlich. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung an die nächste

Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine weitere Berufung zu. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate mittels Brief an den Vorstand

b) durch Tod, Insolvenz, Auflösung o.ä.

c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden kann. Über den innerhalb 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss- Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang an die nächste Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliedsrechte ruhen dann bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung; jedoch kann das Mitglied seinen Antrag auf der Mitgliederversammlung selbst vertreten; Stellvertretung ist unzulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sind die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen. Erfolgt dies nicht, gilt der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung als zurückgenommen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine weitere Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch

d) durch Auflösung des Vereins

5. Auf Beschluss können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse des Vereinsorgans, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit. Stellvertretung bei Ausübung der Mitgliederrechte ist unzulässig.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitglieder-Versammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann von den Mitgliedern eine von der Mitgliederversammlung beschlossene und von ihr in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 - Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter/in 1
- ~~Stellvertreter/in 2~~
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Daneben **kann** die Mitgliederversammlung noch **drei bis fünf** Beiräte/Fachbeiräte wählen, die dann Sitz und Stimme im Vorstand haben

- Beisitzer/in 1
- Beisitzer/in 2
- Beisitzer/in 3
- Beisitzer/in 4
- Beisitzer/in 5

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Anträge und Aufgaben von den Mitgliedern, oder aus den Fachgruppen -wenn sie bestehen- können dann direkt beim Vorstand eingebracht werden. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind, von denen einer der erste Vorsitzende oder ~~ein~~ der Stellvertreter sein muss.

Im Einzelnen haben

- a) der erste Vorsitzende, im ~~Verhinderungsfälle~~ **Verhinderungsfall ein** der Stellvertreter (~~alphabetische Reihenfolge~~), die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten
- b) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen
- c) der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom ersten Vorsitzenden mitzuunterschreiben sind. Er verwahrt die Protokolle und die gefassten Beschlüsse während seines Amtes
- d) Der erste Vorsitzende, **die der** Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung nach einem roulierenden System jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

e) Die Beisitzer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorsitzende, der Stellvertreter 1, der Schatzmeister werden in geraden, ~~der Stellvertreter 2,~~ und der Schriftführer ~~werden wird~~ in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden ~~1, oder stellvertretenden Vorsitzenden 2~~ unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung

2. Die Beisitzer / Fachbeiräte

Fachbeiräte sind die Beisitzer 1 - 5, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben die Aufgabe, die einzelnen Fachbereiche vgl. § 2 im Vorstand zu vertreten und sachkundig mitzuwirken und werden deshalb als Fachbeiräte bezeichnet. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung

besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Beisitzer / der Fachbeiräte
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Unterlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche im 1. Quartal durchgeführt werden sollte.

Der Vorstand hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch offene Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim erfolgen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesende Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen ~~beiden~~ Stellvertreter durch ~~unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform und~~ durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Furtwangen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen Tag ~~des Zugangs bzw.~~ der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse des Vereins ~~und durch die unmittelbare Benachrichtigung~~ bekannt zu machen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der angekündigten Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

In den vorgenannten Fällen gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§10 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Beisitzer sein. Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder sein.

Kassenprüfer erstatten einen schriftlichen Prüfungsbericht, der zu den Akten des 1. Vorsitzenden zu nehmen ist.

§11 - Wahlen

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn dies von dem Kandidaten oder von einem der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus nicht mehr als drei Personen bestehenden Wahlausschuss für alle Wahlen.

Nachwahlen erfolgen unter Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesende Mitglieder.

§12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist unverzüglich erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereines eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung der Stadt Furtwangen zur Verwendung für einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck übergeben.

§13 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

Die Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung errichtet am 22. März 1987, eingetragen in das Vereinsregister.

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 11. April 2013, eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Donaueschingen am 28. August 2013.